

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 14/2014

Sitzung vom 12. März 2014

302. Anfrage (Familiennachzug in den Sozialstaat)

Die Kantonsrätinnen Barbara Steinemann, Regensdorf, Linda Camenisch, Wallisellen, und Cornelia Keller, Gossau, haben am 20. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Diese Anfrage knüpft an die weitgehend unbeantwortet gebliebene Anfrage KR-Nr. 312/2013 an:

In fast allen 170 Gemeinden im Kanton steigt die Belastung durch die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen. In der Schweiz erhalten auch dauernd sozialhilfeabhängige Ausländer das Recht, Familienangehörige zuziehen zu lassen. Die durch Familiennachzug Zugewanderten belasten dann entsprechend zusätzlich die öffentlichen Kassen, indem sie, ohne je in die Kassen der Gemeinden einbezahlt zu haben, dennoch staatliche Transferleistungen erhalten. Gemeinden kämpfen enorm mit diesen importierten sozialen Problemen.

Da sich die Verwaltung nicht dem Vorwurf aussetzen sollte, unangenehmen Fakten auszuweichen, und um einen Diskussionsbeitrag zur Debatte über Zuwanderung zu erhalten, wird die Frage stark eingeschränkt gestellt.

In diesem Sinne ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele ausländische Personen sind im Kanton Zürich im Jahr 2012 via Familiennachzug nachgezogen worden, wobei der Gesuchsteller Sozialhilfeempfänger war?
2. Wie viele ausländische Personen sind im Kanton Zürich im Jahr 2012 via Familiennachzug nachgezogen worden, wobei der Gesuchsteller IV-Empfänger war?
3. Wie viele ausländische Sozialhilfeempfänger stellten im Kanton Zürich im Jahr 2012 für Ehepartner, Angehörige und/oder Kinder ein Gesuch um Familiennachzug, das bewilligt oder verweigert wurde?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, Linda Camenisch, Wallisellen, und Cornelia Keller, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges ist grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 312/2013 betreffend Familiennachzug in die Sozialhilfe hat der Regierungsrat die verschiedenen Fallkonstellationen beim Familiennachzug und die jeweils wichtigsten Regeln aufgezeigt. Danach ist der Familiennachzug trotz Sozialhilfeabhängigkeit grundsätzlich möglich zu EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die als Arbeitnehmende in der Schweiz zugelassen und somit höchstens teilweise sozialhilfeabhängig sind, sowie zu Schweizer Staatsangehörigen und zu anerkannten Flüchtlingen (Einbezug ins Asyl, Familienasyl).

2012 sind insgesamt 9328 Personen im Rahmen des Familiennachzuges in den Kanton Zürich eingereist. Davon sind 4437 Personen zu EU-/EFTA-Staatsangehörigen und 2180 Personen zu Schweizer Staatsangehörigen eingereist.

Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 312/2013 ausgeführt, werden im Zentralen Migrationssystem des Bundes (ZEMIS) weder die Hintergründe eines bewilligten Gesuches noch die detaillierten Ablehnungsgründe festgehalten. Aus diesem Grund kann mittels ZEMIS nicht erhoben werden, in wie vielen der genannten Fälle die gesuchstellende Person Sozialhilfeempfängerin war. Somit müssten 6617 Dossiers (ohne Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen) einzeln überprüft werden. Dieser Aufwand wäre unverhältnismässig.

Selbst bei Konsultation der Dossiers liesse sich die Frage nicht vollständig beantworten. Bezüglich der Nachzugsgesuche von EU-/EFTA-Arbeitnehmenden sind keine zuverlässigen Angaben über den Bezug von Sozialhilfe in den Akten vorhanden, weil das Migrationsamt keine Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse verlangen darf (Art. 3 von Anhang I zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit; FZA; SR 0.142.112.681). In diesen Fällen sind nur Angaben über den Bezug von Sozialhilfe bei den Akten, wenn die EU-/EFTA-Arbeitnehmenden Sozialhilfe von über

Fr. 25 000 in Anspruch nehmen mussten, weil dann die Meldepflicht für die Sozialbehörden über den Bezug von Sozialhilfe greift (Art. 97 Abs. 3 Bst. d Ausländergesetz [SR 142.20], Art. 82 Abs. 5 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]).

Zu Frage 2:

Behörden, die mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) betraut sind, unterstehen der Schweigepflicht und dürfen dem Migrationsamt keine Daten bekannt geben. Das Migrationsamt erhält somit nur im Einzelfall auf Nachfrage bei der gesuchstellenden Person Kenntnis über IV-Bezüge. Diese werden nicht im System erfasst und können somit nicht ausgewertet werden.

Zu Frage 3:

2012 wies das Migrationsamt 83 Gesuche um Familiennachzug wegen fehlender finanzieller Mittel ab. Darin nicht enthalten sind die Fälle, in denen die gesuchstellenden Personen ihr Gesuch während des Verfahrens wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen haben. Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst.

Aus den in der Beantwortung der Frage 2 genannten Gründen kann nicht erhoben werden, wie viele ausländische Sozialhilfebeziehende ein Gesuch um Familiennachzug stellten, das bewilligt wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi